



**Sammelstiftung
GRANO**

Vorsorgereglement

gültig ab 1. Januar 2011

Verwendete Abkürzungen und Bezeichnungen

Stiftung	Sammelstiftung GRANO in Winterthur; rechtlicher Träger der Personalvorsorge
Vorsorgewerk	Selbständige Einheit des angeschlossenen Arbeitgebers innerhalb der Stiftung, ohne eigene Rechtspersönlichkeit
Vorsorge-Kommission	paritätisch zusammengesetztes Organ des Vorsorgewerkes
Arbeitgeber	Firma, die sich mittels Anschlussvereinbarung der Stiftung angeschlossen hat
Mitarbeiter	die in einem Arbeitsverhältnis mit der Firma stehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
Versicherte	die in die Stiftung aufgenommenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Ordentliches Rücktrittsalter	Zeitpunkt, in dem die versicherte Person die Altersleistungen gem. BVG beziehen kann
Vorzeitiges Rücktrittsalter	Zeitpunkt, in dem die versicherte Person die Altersleistungen vorzeitig beziehen kann (frühestens nach Vollendung des 58. Altersjahres)
Aufgeschobenes Rücktrittsalter	Zeitpunkt, in dem die versicherte Person die Altersleistungen aufgeschoben beziehen kann (spätestens bei Vollendung des 70. Altersjahres)
Eingetragene Partnerschaft	im Sinne des Partnerschaftsgesetzes (PartG)
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird in diesem Reglement auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Selbstverständlich gilt überall dort, wo für eine Personenbezeichnung die männliche Form verwendet wird, auch die weibliche.

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundlagen	1
	Art. 1 Träger und Gegenstand der Personalvorsorge	1
	Art. 2 Kollektivversicherungsvertrag und Vermögensanlage	1
	Art. 3 Rechtliche Grundlagen	1
II.	Allgemeine Bestimmungen	2
	Art. 4 Aufnahme	2
	Art. 5 Gesundheitsprüfung	2
	Art. 6 Invalidität	3
	Art. 7 Versicherter Jahreslohn	3
	Art. 8 Altersgutschriften und Altersguthaben	4
III.	Finanzierung	6
	Art. 9 Allgemeine Bestimmungen zu den Beiträgen	6
	Art. 10 Eintrittsleistung, Einkaufssumme	7
	Art. 11 Freies Vermögen / Arbeitgeberbeitragsreserve	7
IV.	Versicherungsleistungen	8
	Art. 12 Versicherte Leistungen, Information der Versicherten	8
	Art. 13 Altersrente, Alterskapital, Überbrückungsrente, Kinderrenten	8
	Art. 14 Invalidenrente, Beitragsbefreiung, Kinderrente	10
	Art. 15 Ehegattenrente oder -abfindung / Lebenspartnerrente	11
	Art. 16 Waisenrenten	12
	Art. 17 Todesfallkapital	13
	Art. 18 Rentenanpassungen an die Preisentwicklung, Verwendung freier Mittel	13
	Art. 19 Auszahlungsbestimmungen	14
V.	Auflösung des Vorsorgeverhältnisses	15
	Art. 20 Fälligkeit, Nachdeckung, Rückerstattung	15
	Art. 21 Höhe der Austrittsleistung	15
	Art. 22 Verwendung der Austrittsleistung	16
	Art. 23 Beurlaubung	16

VI. Besondere Bestimmungen	17
Art. 24 Deckungsumfang	17
Art. 25 Anrechnung Leistungen Dritter, Leistungskürzung, Vorleistungspflicht	17
Art. 26 Sicherung der Stiftungsleistungen	19
Art. 27 Auskunfts- und Meldepflicht / Datenbearbeitung	19
Art. 28 Vorbezug, Verpfändung, Auskunftspflicht	20
Art. 29 Einkauf beim vorzeitigen Altersrücktritt	21
Art. 30 Ehescheidung	22
Art. 31 Unterdeckung	22
VII. Organisation	23
Art. 32 Organe	23
Art. 33 Kontrolle	23
Art. 34 Rechnungsführung, Vermögensanlage	23
VIII. Schlussbestimmungen	24
Art. 35 Auflösung von Anschlussverträgen, Teilliquidation, Gesamtliquidation	24
Art. 36 Reglementsänderungen	24
Art. 37 Erfüllungsort	24
Art. 38 Rechtspflege	24
Art. 39 Inkrafttreten	24
Anhang zum Reglement	25
Umwandlungssatz (Art. 13 und 14)	25
Kürzung des Altersguthabens infolge Bezugs einer Überbrückungsrente (Art. 13)	26

I. Grundlagen

Art. 1 Träger und Gegenstand der Personalvorsorge

- 1 Unter dem Namen "Sammelstiftung GRANO" besteht mit Sitz in Winterthur eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 331 des Schweizerischen Obligationenrechts und Art. 48 BVG. Sie ist der Aufsicht des Bundesamtes für Sozialversicherungen unterstellt.
- 2 Die Stiftung bezweckt die berufliche Personalvorsorge und insbesondere die Durchführung des Obligatoriums des BVG für die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer der ihr angeschlossenen Firmen mit Sitz in der Schweiz. Sie kann über die BVG-Mindestleistungen hinausgehen. Ihr Angebot umfasst Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen sowie weitere Dienstleistungen im Bereich der beruflichen Personalvorsorge.
- 3 Die Stiftung gewährt in jedem Falle mindestens die gesetzlichen Leistungen gemäss BVG. Sie führt zu diesem Zweck für jede versicherte Person eine Schattenrechnung, aus der jederzeit das für ihn gebildete BVG-Altersguthaben und die ihm zustehenden gesetzlichen Mindestansprüche hervorgehen.
- 4 Die Stiftung führt für jeden angeschlossenen Arbeitgeber ein Vorsorgewerk mit einem Vorsorgeplan. Grundlage dazu bildet der Anschlussvertrag zwischen dem Arbeitgeber und der Stiftung.
- 5 Die Personalvorsorge gemäss diesem Vorsorgereglement erfolgt grundsätzlich nach den Bestimmungen des BVG. Die für das Vorsorgewerk massgebende Vorsorgelösung ist im Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 2 Kollektivversicherungsvertrag und Vermögensanlage

Für die Erfüllung des Stiftungszweckes schliesst die Stiftung als Versicherungsnehmerin und Begünstigte Versicherungsverträge bei einer der in der Schweiz der Versicherungsaufsicht unterstellten Lebensversicherungsgesellschaften ab. Die Verwaltung der Vermögen kann sie weiteren berechtigten Institutionen übertragen.

Art. 3 Rechtliche Grundlagen

Wo dieses Vorsorgereglement keine oder keine abschliessende Regelung trifft, kommen die einschlägigen Vorschriften, insbesondere diejenigen des BVG und des FZG samt den entsprechenden Verordnungen zur Anwendung.

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Aufnahme

- 1 In die Stiftung werden diejenigen Mitarbeiter aufgenommen,
 - a) die das 17. Altersjahr vollendet haben und
 - b) deren massgebender Jahreslohn gemäss Vorsorgeplan den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG übersteigt.

Vorbehalten bleibt Abs. 2. Die Aufnahme erfolgt mit Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

- 2 In die Stiftung werden nicht aufgenommen:
 - a) Mitarbeiter, die das ordentliche Rücktrittsalter bereits erreicht haben, vorbehalten bleibt Art. 13 Abs. 8.
 - b) Mitarbeiter, die bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.
 - c) Mitarbeiter, die gemäss IV mindestens zu 70% invalid sind.
 - d) Mitarbeiter, deren Arbeitsvertrag auf maximal drei Monate abgeschlossen worden ist. Wird die Vertragsdauer später auf insgesamt mehr als drei Monate verlängert, beginnt die Versicherungspflicht in dem Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde.
 - e) Mitarbeiter, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, wenn sie ihre Befreiung von der Aufnahme in die Stiftung beantragen.

Die Stiftung übernimmt keine freiwillige Versicherung von Mitarbeitern, die im Dienste mehrerer Arbeitgeber stehen (Art. 46 BVG).

- 3 Zu den zu versichernden Mitarbeitern zählen auch, sofern sie die Aufnahmebedingungen erfüllen, die Mitarbeiter im Stundenlohn und die Teilzeitbeschäftigten, ferner die nur aushilfsweise oder provisorisch angestellten Mitarbeiter, falls ihr Arbeitsvertrag nicht zum vornherein auf höchstens drei Monate befristet ist.

Der selbständig Erwerbende mit eigenem Personal kann sich bei der Vorsorgeeinrichtung seines Personals versichern lassen, wobei für ihn der gleiche Vorsorgeplan wie für das versicherte Personal Gültigkeit hat.

Art. 5 Gesundheitsprüfung

- 1 Die Aufnahme erfolgt mit der Anmeldung der zu versichernden Person durch den Arbeitgeber bei der Stiftung. Bei überobligatorischer Vorsorge ist die zu versichernde Person verpflichtet, auf Verlangen der Stiftung eine Gesundheitserklärung anhand eines persönlichen Fragebogens einzureichen. Die Stiftung kann weitergehende Nachweise wie beispielsweise vertrauensärztliche Untersuchungs- und Auskunftsberichte verlangen. Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch bei Lohnerhöhungen und Planänderungen.
- 2 Zeigt die Untersuchung, dass ein erhöhtes Risiko vorliegt, kann die Stiftung auf Empfehlung des Vertrauensarztes einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen und die versicherten Leistungen einschränken. Tritt ein Versicherungsfall während der Vorbehaltsdauer ein, werden die Einschränkungen auf den überobligatorischen Leistungen lebenslanglich aufrecht erhalten.

- 3 Die Vorsorgeleistungen, die mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben werden, dürfen nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert werden. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts wird an die neue Vorbehaltsdauer angerechnet. Die Dauer eines ausgesprochenen Vorbehalts beträgt höchstens fünf Jahre.
- 4 War eine versicherte Person vor oder bei der Aufnahme in die Personalvorsorge nicht voll arbeitsfähig und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit zur Invalidität bzw. zur Erhöhung des Invaliditätsgrades oder zum Tod, so besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Vorsorgereglement. War die versicherte Person bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, so ist diese für die Erbringung von Leistungen zuständig. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Vorleistungspflicht und den Rückgriff.

Art. 6 Invalidität

- 1 Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters durch ärztlichen Befund objektiv nachweisbar wegen Krankheit (einschliesslich Zerfall der geistigen und körperlichen Kräfte) oder Unfall ganz oder teilweise ihren Beruf oder eine andere, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten angemessene Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann.
- 2 Die Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.
- 3 Für die Anerkennung der Invalidität und die Festlegung des Invaliditätsgrades ist der Entscheid der IV massgebend.
- 4 Anspruch auf eine Invalidenrente hat die versicherte Person, die
 - a) mindestens zu 25% invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Stiftung versichert war; oder
 - b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40%, versichert war; oder
 - c) als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert war.

Art. 7 Versicherter Jahreslohn

- 1 Der versicherte Jahreslohn bildet die Grundlage für die Festsetzung der Beiträge und die Berechnung der Vorsorgeleistungen. Der versicherte Jahreslohn ist im Vorsorgeplan ersichtlich.
- 2 Der maximale versicherte Jahreslohn ist im Vorsorgeplan festgehalten und wird von der Vorsorgekommission im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber festgelegt. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 79c BVG und 60c BVV 2) zu berücksichtigen.
- 3 Bei teilinvaliden Versicherten wird der versicherte Jahreslohn entsprechend dem aktiven Teil angepasst.
- 4 Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Kurzarbeit, Mutterschaftsurlaub oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisher versicherte Jahreslohn so lange Gültigkeit, als eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gemäss Art. 324a OR bestehen würde. Während dieser Zeit sind die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge voll zu entrichten.

- 5 Wird eine versicherte Person mindestens zu 25% für erwerbsunfähig erklärt, wird die Vorsorge aufgeteilt in einen der Invalidenrentenberechtigung entsprechenden passiven Teil (Teilrente in Prozenten der für Vollinvalidität festgesetzten Leistungen) und einen verbleibenden aktiven Teil. Für den aktiven Teil der Vorsorge wird der versicherte Jahreslohn nach den Bestimmungen dieses Artikels festgelegt. Für den passiven Teil bleibt der versicherte Jahreslohn unverändert.
- 6 Bei Änderungen des Jahreslohnes infolge Neugestaltung des Arbeitsverhältnisses wie Versetzung, Veränderung des zeitlichen Pensums oder Beförderung, welche der Stiftung durch den Arbeitgeber unverzüglich gemeldet wurden, wird der versicherte Jahreslohn sofort den neuen Verhältnissen angepasst; ansonsten erfolgt die Anpassung zu Beginn des nächsten Kalenderjahres.
- 7 Reduziert sich der massgebende Jahreslohn bei einer versicherten Person nach Vollendung des 58. Altersjahres um höchstens die Hälfte, kann die versicherte Person die Vorsorge für den bisherigen versicherten Jahreslohn weiterführen. Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohns kann höchstens bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters erfolgen. Die Beiträge und Leistungen für den hypothetischen Teil des versicherten Jahreslohnes sowie die Beitragsaufteilung zwischen versicherter Person und seinem Arbeitgeber werden im Vorsorgeplan definiert.
- 8 Ist die versicherte Person weniger als ein Jahr beim Arbeitgeber beschäftigt, so gilt als Jahreslohn derjenige Lohn, der bei ganzjähriger Beschäftigung erzielt würde.

Art. 8 Altersgutschriften und Altersguthaben

- 1 Für jeden Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist. Das Altersguthaben besteht aus
 - a) den Altersgutschriften samt Zinsen,
 - b) den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen,
 - c) den freiwilligen Einkaufssummen samt Zinsen,
 - d) allfälligen weiteren Einlagen samt Zinsen,
 - e) abzüglich allfälliger Bezüge für Wohneigentum und infolge Ehescheidung samt Zinsen.
- 2 Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres wird dem Alterskonto des Versicherten am Ende jedes Kalenderjahres eine Altersgutschrift gemäss Vorsorgeplan gutgeschrieben.
- 3 Es gelten die folgenden Bestimmungen für die Führung des Alterskontos:
 - a) Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat festgelegt. Für das Altersguthaben gemäss BVG gilt der vom Bundesrat festgelegte Zinssatz.
 - b) Der Zins wird auf dem Stand des Alterskontos am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Alterskonto gutgeschrieben. Die Altersgutschriften des betreffenden Kalenderjahres werden ohne Zins zum Altersguthaben hinzugerechnet.
 - c) Wird eine Eintritts- oder eine Einkaufsleistung eingebracht, wird diese im betreffenden Kalenderjahr ab Eingangsdatum der Zahlung verzinst.
 - d) Tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet ein Versicherter während des Kalenderjahres aus der Stiftung aus, wird der Zins für das laufende Kalenderjahr auf dem Stand des Alterskontos am Jahresanfang für die seither verstrichene Zeit gutgeschrieben. Hinzu kommt die Altersgutschrift, welche der im betreffenden Kalenderjahr zurückgelegten Versicherungsdauer entspricht.

- 4 Bei Vollinvalidität wird das Altersguthaben mit Zinsen und Altersgutschriften fortgeführt. Sie dauert solange der Anspruch auf eine Invalidenrente der Stiftung besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rücktrittsalters. Die Altersgutschriften bemessen sich aufgrund des versicherten Lohns bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit und den dazumal aktuellen reglementarischen Altersgutschriften gemäss Vorsorgeplan in Prozenten des versicherten Lohnes.
- 5 Bei Teilinvalidität werden das bei Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente der Stiftung vorhandene Altersguthaben und der versicherte Jahreslohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit entsprechend der Invalidenrentenberechtigung aufgeteilt. Das dem passiven Teil entsprechende Altersguthaben wird entsprechend Abs. 4 wie für einen vollinvaliden Versicherten weitergeführt und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für einen voll erwerbsfähigen Versicherten weitergeführt.

III. Finanzierung

Art. 9 Allgemeine Bestimmungen zu den Beiträgen

- 1 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Stiftung, stets nur auf den Beginn eines Monats, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und endet unter Vorbehalt von Abs. 2, wenn
 - a) das ordentliche Rücktrittsalter erreicht wird (vorbehalten bleibt Abs. 7),
 - b) das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird,
 - c) der Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG unterschritten wird.
- 2 Bei Unfall, Krankheit, Mutterschaftsurlaub oder Militärdienst besteht die Beitragspflicht solange der Lohn oder eine Lohnersatzleistung ausgerichtet werden. Die Beiträge werden entweder vom weiter ausgerichteten Lohn oder von einer Lohnersatzleistung abgezogen.
- 3 Die Beiträge des Arbeitgebers und der Versicherten sind im Vorsorgeplan festgelegt.
- 4 Es sind folgende Beiträge zu leisten:
 - a) Altersgutschriften (Sparbeiträge),
 - b) Beiträge zur Finanzierung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod,
 - c) Verwaltungsbeiträge,
 - d) Beiträge für den Sicherheitsfonds.
- 5 Der Arbeitnehmerbeitrag wird in monatlichen Raten von der Lohnzahlung durch den Arbeitgeber in Abzug gebracht. Die Höhe des Arbeitnehmerbeitrags ist im Vorsorgeplan ersichtlich oder wird mittels Formular "Finanzierungsbeschluss der Vorsorgekommission" definiert.
- 6 Der Arbeitgeberanteil entspricht mindestens der Hälfte der Gesamtbeiträge für alle gemäss diesem Vorsorgereglement versicherten Personen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Beiträge gemäss Art. 7 Abs. 7. Der Arbeitgeber ist zur Überweisung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die Stiftung verpflichtet.
- 7 Der Versicherte kann verlangen, dass nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters die Sparbeiträge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens aber bis zum Erreichen des 70. Altersjahres weiter entrichtet werden. Die prozentualen Sparbeiträge sowie deren Aufteilung zwischen versicherter Person und seinem Arbeitgeber werden im Vorsorgeplan definiert.
- 8 Die Stiftung behält sich vor, bei erhöhtem Invaliditäts- bzw. Todesfallrisiko einen Beitragszuschlag zu erheben.
- 9 Die Stiftung kann für ausserordentliche administrative Dienstleistungen und Aufwendungen wie z. B. für die Durchführung der Wohneigentumsförderung, die Beschaffung von Unterlagen zur Leistungsabklärung, bei fehlender Meldung über die Verwendung der Austrittsleistung usw. zusätzliche Kostenbeiträge verlangen. Die Einzelheiten sind aus dem Kostenreglement ersichtlich.

IV. Versicherungsleistungen

Art. 12 Versicherte Leistungen, Information der Versicherten

- 1 Die Stiftung gewährt den Versicherten bzw. deren Hinterlassenen folgende Leistungen:
 - a) Altersrente, Alterskapital, Überbrückungsrente, Kinderrenten (Art. 13)
 - b) Invalidenrente, Beitragsbefreiung, Kinderrenten (Art. 14)
 - c) Ehegattenrente oder Abfindung / Lebenspartnerrente (Art. 15)
 - d) Waisenrenten (Art. 16)
 - e) Todesfallkapital (Art. 17)
- 2 Jeder Versicherte erhält jährlich einen Vorsorgeausweis, aus dem das Altersguthaben, der versicherte Lohn, die Beiträge, die versicherten Leistungen sowie die Austrittsleistung ersichtlich sind. Der Vorsorgeausweis hat lediglich Informationscharakter und begründet keinen Rechtsanspruch auf die darin wiedergegebenen versicherten Leistungen. Die Stiftung informiert die Versicherten jährlich in geeigneter Form über ihre Organisation und Finanzierung sowie über die Mitglieder des Stiftungsrates.
- 3 Die auf dem passiven Teil versicherten Risikoleistungen erfahren keine Änderungen.
- 4 Die vorgenannten Versicherungsleistungen werden unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Art. 5, 20 Abs. 5, 25 und 26 gewährt. Ferner gelten für sie die Auszahlungsbestimmungen von Art. 19. In jedem Fall sind die Mindestleistungen gemäss BVG garantiert (vgl. Art. 1 Abs. 3).

Art. 13 Altersrente, Alterskapital, Überbrückungsrente, Kinderrenten

- 1 Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres aufgelöst wird, der Versicherte keinen Anspruch auf Invalidenleistungen der Stiftung hat und die Ausrichtung einer Altersleistung durch die versicherte Person mind. 6 Monate vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses beantragt worden ist. Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht spätestens bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, vorbehalten bleibt Absatz 8.
- 2 Die jährliche Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Altersguthabens und des Umwandlungssatzes gemäss Anhang ermittelt. Dabei ist das nach einem allfälligen Bezug von Kapital und Überbrückungsrenten reduzierte Altersguthaben massgebend.
- 3 Die Höhe der gemäss BVG versicherten Altersrente bemisst sich nach dem im Rücktrittsalter vorhandenen Altersguthaben gemäss BVG und dem jeweils gültigen vom Bundesrat genehmigten BVG-Mindestumwandlungssatz gemäss Anhang. Auf dem überobligatorischen Teil erfolgt grundsätzlich eine einmalige Kapitalauszahlung. Dem Versicherten kann auf dem überobligatorischen Teil des Altersguthabens anstelle des Kapitals eine Altersrente ausgerichtet werden. Die Umwandlung in eine Altersrente erfolgt nach dem Umwandlungssatz gemäss Anhang. Der Bezug der Altersrente auf dem überobligatorischen Teil des Altersguthabens muss der Stiftung mindestens 3 Monate vor dem Anspruchsbeginn gemeldet werden. Der Stiftungsrat kann die Umwandlungssätze auf dem überobligatorischen Teil des Altersguthabens den versicherungstechnischen Gegebenheiten anpassen
- 4 Die Altersrente erlischt am Ende des Todesmonates. Allfällige darüber hinaus überwiesene Rentenraten sind zurückzuerstatten.

- 5 Der Versicherte kann das beim Rücktritt vorhandene Altersguthaben teilweise oder ganz als Alterskapital beziehen. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Rücktritt Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden. Der Kapitalbezug ist der Verwaltung spätestens sechs Monate vorher schriftlich und vom Ehegatten bzw. eingetragenen Partner mitunterzeichnet bekannt zu geben, ansonsten verwirkt der Versicherte dieses Recht. Die Unterschrift des Ehegatten bzw. des registrierten Partners muss amtlich beglaubigt sein. Eine solche Erklärung ist innerhalb sechs Monate vor dem Altersrücktritt unwiderruflich.
- 6 Der Altersrentner kann, sofern er das für ihn geltende ordentliche AHV-Rentenalter noch nicht erreicht hat, eine Überbrückungsrente bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter beanspruchen, die den Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen darf. Das vorhandene Altersguthaben wird gemäss Anhang reduziert.
- 7 Reduziert ein Versicherter nach Vollendung des 58. Altersjahres im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber sein Arbeitsverhältnis um mindestens 30%, so kann er einen Teilaltersrücktritt verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen gelangen sinngemäss für die Teilaltersrente bzw. das Teilalterskapital und die AHV-Überbrückungsrente zur Anwendung. Die dem Teilaltersrücktritt entsprechenden Teile des Altersguthabens sind massgebend für die Bestimmung der Teilaltersrente bzw. des Teilalterskapitals. Der maximale Betrag der Überbrückungsrente wird dem Teilaltersrücktritt entsprechend herabgesetzt.

Die dem reduzierten Arbeitsverhältnis entsprechenden Teile des Altersguthabens werden wie für einen voll erwerbstätigen Versicherten weiter geführt. Der versicherte Jahreslohn bestimmt sich nach Art. 7 auf dem weiterhin erzielten Jahreslohn. Die Beiträge und die Beitragspflicht richten sich nach Art. 9 auf dem so bestimmten versicherten Lohn.

Ein Teilaltersrücktritt mit Bezug des Teilalterskapitals kann höchstens in zwei Schritten erfolgen, wobei das Arbeitsverhältnis für mindestens ein Jahr um mindestens 30% reduziert und weiterhin mindestens 30% betragen muss.
- 8 Bleibt ein Versicherter über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus im Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber, so kann er die fällige Altersleistung gemäss Abs. 1 entweder beziehen oder sie ohne oder mit den im Vorsorgeplan festgelegten Altersgutschriften weiter äufnen. Ab dem Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung erlöschen sämtliche versicherten Leistungen mit Ausnahme der Altersrente und der von ihr abhängigen Ehegattenrente bzw. Waisenrente. Die Altersrente wird gemäss Art. 13 Abs. 2 mit einem erhöhten Umwandlungssatz (siehe Anhang) ermittelt. Beim Tod des Versicherten vor Aufgabe der Erwerbstätigkeit entspricht die Ehegattenrente 60% und die Waisenrente 20% der so ermittelten Altersrente im Zeitpunkt des Todes. Die Altersleistung wird spätestens bei Vollendung des 70. Altersjahres fällig.
- 9 Versicherte, die das 45. Altersjahr vollendet haben, können im Hinblick auf eine vorzeitige Pensionierung Einkaufssummen zur Äufnung des zusätzlichen Altersguthabens leisten. In diesem Fall gelten die Bestimmungen von Art. 29. Das zusätzliche Altersguthaben darf jedoch höchstens so hoch sein, dass die durch die vorzeitige Pensionierung entstehende Kürzung ausgekauft und eine AHV-Überbrückungsrente in der Höhe der maximalen AHV-Altersrente ausgerichtet werden kann. Bei Tod vor dem ordentlichen Rücktrittsalter oder Invalidität wird das angesammelte zusätzliche Altersguthaben an die Hinterlassenen oder den Versicherten ausbezahlt. Bei einem Freizügigkeitsfall wird das vorhandene zusätzliche Altersguthaben wie eine Freizügigkeitsleistung behandelt.
- 10 Der Altersrentner hat für jedes Kind, das bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente hätte, Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe von 20% der bezogenen Altersrente.

Art. 14 Invalidenrente, Beitragsbefreiung, Kinderrente

- 1 Eine im Sinne von Art. 6 Abs. 2 und 3 invalide Person hat Anspruch auf eine Invalidenrente gemäss Abs. 2. Die Höhe der Invalidenrente ist im jeweiligen Vorsorgeplan festgehalten.
- 2 Die versicherte Person hat Anspruch auf:
 - a) eine Vollinvalidenrente, wenn sie mindestens zu 70% invalid ist,
 - b) eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist,
 - c) eine dem Invaliditätsgrad entsprechende Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad zwischen 25% und 59.9%.

Die Erwerbsunfähigkeit von weniger als 25% begründet keinen Anspruch auf Invaliditätsleistungen.

- 3 Die Invalidenrente wird bis zum Tod oder bis zum Wegfall der Invalidität, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters ausgerichtet. Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters wird die Invalidenrente durch eine Altersleistung abgelöst. Auf dem obligatorischen Teil des Altersguthabens wird in jedem Fall eine Altersrente ausgerichtet. Diese bemisst sich nach den Bestimmungen von Art. 13 Abs. 3 auf dem bei Erreichen des Rücktrittsalters vorhandenen, fortgeführten Altersguthaben gemäss BVG und dem vom Bundesrat festgelegten BVG-Mindestumwandlungssatz gemäss Anhang. Auf dem überobligatorischen Teil erfolgt grundsätzlich eine einmalige Kapitalauszahlung. Dem Versicherten kann auf dem überobligatorischen Teil des Altersguthabens anstelle des Kapitals eine Altersrente ausgerichtet werden. Die Umwandlung in eine Altersrente erfolgt nach dem Umwandlungssatz gemäss Anhang. Der Bezug der Altersrente auf dem überobligatorischen Teil des Altersguthabens muss der Stiftung mindestens 3 Monate vor dem Anspruchsbeginn gemeldet werden.
- 4 Der Anspruch auf Invalidenrente wird aufgeschoben, solange der Arbeitgeber den Lohn weiter ausrichtet oder eine Lohnersatzleistung ausgerichtet wird, die mindestens 80% des entgangenen Lohnes beträgt und die vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde. Massgebend ist die Höhe der Lohnersatzleistung vor einer allfälligen Kürzung infolge Leistungspflicht der Eidg. IV.
- 5 Bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall einer versicherten Person wird nach Ablauf der im Vorsorgeplan festgelegten Wartefrist die Beitragsbefreiung gewährt. Die versicherte Person hat Anspruch auf:
 - a) volle Beitragsbefreiung, wenn sie mindestens zu 70% invalid ist
 - b) 75% Beitragsbefreiung, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist
 - c) eine dem Invaliditätsgrad entsprechende Beitragsbefreiung bei einem Invaliditätsgrad zwischen 25% und 59.9%.

Massgebend ist der versicherte Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Die Beitragsbefreiung wird bis zum Tod oder bis zum Wegfall der Invalidität, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters ausgerichtet.

- 6 Der Invalidenrentner hat für jedes Kind, das bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente hätte (Art. 16), Anspruch auf eine Kinderrente. Die Höhe der Kinderrente ist im Vorsorgeplan festgehalten.
- 7 Tritt die versicherte Person, welche einen Anspruch auf eine Teilinvalidenrente der Stiftung hat, aus der Stiftung aus, so erhält sie weiterhin die Teilinvalidenrente samt allfällig zugehörigen Kinderrenten. Ferner wird für den aktiven Teil eine Austrittsleistung gemäss Art. 22 ausgerichtet. Die weiterhin versicherten Hinterlassenenleistungen bemessen sich nach der Teilinvalidenrente.

Art. 15 Ehegattenrente oder -abfindung / Lebenspartnerrente

- 1 Stirbt ein verheirateter Versicherter oder Invalidenrentner vor dem Altersrücktritt, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, deren Höhe im Vorsorgeplan festgehalten wird.
- 2 Stirbt ein verheirateter Altersrentner, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente in Höhe von 60% der laufenden Altersrente. Anstelle der Ehegattenrente kann die berechtigte Person eine Kapitalabfindung verlangen. In diesem Fall ist vor der ersten Rentenzahlung eine schriftliche Erklärung an die Stiftung zu richten. Die Kapitalisierung erfolgt versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Stiftung.
- 3 Die Ehegattenrente beginnt am Monatsersten nach dem Tod, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung. Sie erlischt am Ende des Todesmonates oder – wo die nachstehenden Bestimmungen es vorsehen – bei Wiederverheiratung. Allfällige darüber hinaus überwiesene Rentenraten sind zurückzuerstatten.
- 4 Bei einer Wiederverheiratung vor Vollendung des 45. Altersjahres wird eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten ausgerichtet. Über den Zeitpunkt der Wiederverheiratung hinaus bezahlte Renten werden anteilmässig von der Abfindung abgezogen. Mit Auszahlung der Abfindung erlischt jeder weitere Rentenanspruch. Bei einer Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Altersjahres wird die Rente bis zum Tod des überlebenden Ehegatten weiterbezahlt.
- 5 Ist der Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, Altersrentner oder Invalidenrentner, wird die Ehegattenrente für jedes darüber hinaus gehende ganze oder angebrochene Jahr um je 1% ihres vollen Betrags gekürzt.
- 6 Erfolgt die Eheschliessung nach dem Altersrentenbeginn, wird die Ehegattenrente mit jedem zwischen dem Altersrentenbeginn und der Heirat verflossenen angebrochenen oder ganzen Jahr um 20% ihres vollen Betrags reduziert. Diese Kürzung wird kumulativ mit derjenigen gemäss Abs. 5 angewendet. Erfolgt die Eheschliessung im fünften Jahr nach dem Rücktritt, so entfällt die Rente.
- 7 Heiratet ein Altersrentner und litt er im Zeitpunkt der Eheschliessung an einer schweren Krankheit, die ihm bekannt sein musste, so wird keine Ehegattenrente fällig, wenn der Altersrentner binnen zwei Jahren nach der Eheschliessung an dieser Krankheit stirbt. Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG bleiben jedoch vorbehalten.
- 8 Der geschiedene Ehegatte des verstorbenen Versicherten hat gegenüber der Stiftung Anspruch auf eine Ehegattenrente in Höhe der gesetzlichen Mindestrente für den geschiedenen Ehegatten gemäss BVG, sofern
 - a) ihm im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde und
 - b) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und
 - c) der überlebende, geschiedene Ehegatte entweder für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder das 45. Altersjahr zurückgelegt hat.

Ist die letzte Bedingung nicht erfüllt, hat er nur Anspruch auf eine einmalige Abfindung im Betrag dreier Jahresrenten in Höhe der gesetzlichen Mindestrente gemäss BVG. Die Leistung der Stiftung wird jedoch um den Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen (insbesondere der AHV oder IV), den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übertrifft.

- 9 Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten hat der vom Versicherten, Altersrentner oder Invalidenrentner bezeichnete Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente, sofern:
- a) der Partner mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss und
 - b) der Partner keine Witwer- oder Witwenrente bezieht (Art. 20a BVG) und
 - c) der Partner der Stiftung vom Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner zu Lebzeiten schriftlich gemeldet wurde und
 - d) dem Stiftungsrat spätestens drei Monate nach dem Tod des Versicherten ein entsprechendes Gesuch eingereicht wird.
- 10 Überlebende eingetragene Partner haben die gleiche Rechtsstellung wie überlebende Ehegatten. Wird eine eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufgelöst, hat der überlebende Ex-Partner die gleiche Rechtsstellung wie der überlebende geschiedene Ehegatte.

Art. 16 Waisenrenten

- 1 Stirbt ein Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Waisenrente. Der Anspruch beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Die Rente wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes gewährt. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen oder infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens vermindert oder nicht erwerbsfähig sind, besteht der Rentenanspruch längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr.
- 2 Pflegekinder haben nur Anspruch auf Waisenrente, wenn der Versicherte massgeblich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- 3 Die Höhe der Waisenrente beim Tod eines Versicherten oder eines Invalidenrentners vor dem Altersrücktritt wird im Vorsorgeplan festgehalten. Beim Tod eines Altersrentners beträgt die Waisenrente für jede Halbweise 20% der zum Zeitpunkt des Todes laufenden Altersrente.
- 4 Eine zufolge Erwerbsunfähigkeit des Versicherten ausgerichtete Invaliden-Kinderrente wird, sofern die Anspruchsberechtigung für das Kind nach dem Altersrücktritt der versicherten Person weiterhin besteht, durch eine Pensionierten-Kinderrente in der Höhe der gesetzlichen Mindestrente gemäss BVG abgelöst.

Art. 17 Todesfallkapital

- 1 Wird beim Tod eines Versicherten vor Erreichen des Rücktrittsalters das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Altersguthaben nicht oder nur teilweise zur Finanzierung einer Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente oder einer entsprechenden Abfindung verwendet, so wird es ganz oder teilweise an die Hinterbliebenen gemäss Abs. 2 bis 4 ausbezahlt.
- 2 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Ordnung:
 - a) der Ehegatte bzw. eingetragene Partner und die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Stiftung haben,
 - b) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente (Art. 20a Abs. 2 BVG),
 - c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die übrigen Kinder, die Eltern oder die Geschwister des Verstorbenen.

Personen gemäss lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Stiftung vom Versicherten schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Stiftung vorliegen.

- 3 Der Versicherte kann die in Abs. 2 vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Stiftung in folgendem Ausmasse verändern:
 - a) Falls Personen gemäss Abs. 2 lit. b) existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Absatz 2 lit. a) und b) zusammenfassen.
 - b) Falls keine Personen gemäss Abs. 2 lit. b) existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Absatz 2 lit. a) und c) zusammenfassen.

Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Stiftung vorliegen.

- 4 Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe (Abs. 2 und 3) beliebig festlegen. Falls keine Mitteilung des Versicherten vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Stiftung vorliegen.
- 5 Ein allfällig zusätzlich versichertes Todesfallkapital ist im Vorsorgeplan ersichtlich. Für die Anspruchsberechtigung gelten Abs. 2 bis 4 sinngemäss.
- 6 Fehlen Bezugsberechtigte, so fällt das Todesfallkapital dem freien Vermögen des Vorsorgewerks zu.

Art. 18 Rentenanpassungen an die Preisentwicklung, Verwendung freier Mittel

- 1 Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten werden erstmals nach einer Laufzeit von drei Jahren auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres der Preisentwicklung angepasst (Art. 36 BVG). Die Anpassungssätze für die erstmalige und für nachfolgende Anpassungen richten sich nach den Bestimmungen des Bundesamtes für Sozialversicherung.
- 2 Wird eine Invalidenrente durch eine Hinterlassenenrente ersetzt oder erfährt eine laufende Rente Änderungen, so gilt die bisherige Laufzeit.

- 3 Die Anpassung der Invalidenrente erfolgt so lange, bis die rentenberechtigte Person das ordentliche Rücktrittsalter gemäss BVG erreicht hat. Die Hinterlassenenrente wird bis zum Zeitpunkt in welchem die verstorbene rentenberechtigte Person im Erlebensfall das ordentliche Rücktrittsalter gemäss BVG erreicht hätte angepasst.
- 4 Die nicht nach Abs. 1 bis 3 angepassten Renten werden auf Beschluss der Vorsorgekommission im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vorsorgewerkes der Preisentwicklung angepasst.
- 5 Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten über die Zuweisung der freien Mittel auf die Vorsorgewerke. Die freien Mittel sind nach fachmännischen Grundsätzen zu bestimmen und durch den Experten für berufliche Vorsorge zu beurteilen.

Art. 19 Auszahlungsbestimmungen

- 1 Die Renten werden als Jahresrenten berechnet. Sie werden den Bezugsberechtigten monatlich oder vierteljährlich zu Beginn des Monats bzw. des Quartals ausbezahlt. Die Auszahlungen erfolgen durch Überweisung auf ein Post- oder Bankkonto an die vom Berechtigten zu bezeichnende Zahlungsstelle in der Schweiz. Die Bestimmungen gemäss bilateralen Verträgen mit den Ländern des EU- oder EFTA-Raums bleiben vorbehalten. Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird noch die volle Rentenrate gewährt.
- 2 Die Stiftung richtet anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung aus, falls bei Rentenbeginn die Altersrente oder die bei voller Erwerbsunfähigkeit auszurichtende Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6% und die Waisenrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV beträgt. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Stiftung berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des Versicherten oder seiner Hinterlassenen an die Stiftung.

V. Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

Art. 20 Fälligkeit, Nachdeckung, Rückerstattung

- 1 Das Vorsorgeverhältnis endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, soweit kein Anspruch auf Alters-, Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen entsteht. Bei bestehendem Arbeitsverhältnis endet das Vorsorgeverhältnis, wenn der Jahreslohn voraussichtlich dauernd unter die Eintrittsgrenze gemäss BVG sinkt, ohne dass Todesfall- oder Invaliditätsleistungen fällig werden. Vorbehalten bleibt eine Nachdeckung gemäss Abs. 4.
- 2 Endet das Vorsorgeverhältnis, scheidet der Versicherte aus der Stiftung aus und hat Anspruch auf eine Austrittsleistung gemäss den Art. 21 und 22.
- 3 Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Stiftung. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG zu verzinsen. Überweist die Stiftung die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist sie ab dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz zu verzinsen.
- 4 Der Versicherte bleibt bis zum Eintritt in die neue Vorsorgeeinrichtung für das Invaliditäts- und Todesfallrisiko weiter versichert, längstens aber während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses.
- 5 Muss die Stiftung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

Art. 21 Höhe der Austrittsleistung

- 1 Die Austrittsleistung entspricht dem vorhandenen Altersguthaben (Art. 15 FZG), mindestens aber dem Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG.
- 2 Hat der Arbeitgeber Einkaufssummen gemäss Art. 10 ganz oder teilweise übernommen, so wird der entsprechende Betrag von der Austrittsleistung abgezogen. Der Abzug vermindert sich mit jedem vollen zurückgelegten Beitragsjahr um einen Zehntel des vom Arbeitgeber übernommenen Betrages. Der nicht verbrauchte Teil wird der Arbeitgeberbeitragsreserve des Arbeitgebers gutgeschrieben.
- 3 Die Austrittsleistung umfasst in jedem Fall mindestens das im Zeitpunkt des Austritts aus der Stiftung vorhandene Altersguthaben gemäss BVG.
- 4 Erlischt der Anspruch auf eine Invaliditätsleistung infolge Wegfalls der Invalidität, so hat die versicherte Person Anspruch auf eine Austrittsleistung in der Höhe ihres weitergeführten Altersguthabens.
- 5 Der vom Arbeitgeber finanzierte Teil der überobligatorischen Austrittsleistung kann an die Abgangsentschädigung für ein langjähriges Arbeitsverhältnis gemäss Art. 339b ff OR oder gemäss Gesamtarbeitsvertrag angerechnet werden.

Art. 22 Verwendung der Austrittsleistung

- 1 Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die Stiftung die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.
- 2 Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Stiftung mitzuteilen, ob die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice zu überweisen ist.

Bleibt diese Mitteilung aus, wird frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen.

- 3 Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den Austritt einer versicherten Person unverzüglich der Stiftung mitzuteilen. Erfolgt der Austritt aus gesundheitlichen Gründen, so ist die Stiftung darauf aufmerksam zu machen.
- 4 Der Versicherte kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn
 - a) er die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt (vorbehalten bleibt Abs. 5), oder
 - b) er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder
 - c) die Austrittsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.

An verheiratete Versicherte oder Versicherte in einer eingetragenen Partnerschaft ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn die beglaubigte Unterschrift des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners vorliegt. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Austritt Einkaufssummen geleistet, werden die daraus resultierenden Leistungen nicht bar ausbezahlt, sondern auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice überwiesen.

- 5 Ein Versicherter, der die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt, kann die Barauszahlung des BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn er für die Risiken Alter, Tod und Invalidität nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der EU, Islands oder Norwegens weiterhin obligatorisch versichert ist.

Art. 23 Beurlaubung

- 1 Wird ein Versicherter beurlaubt, bleibt seine Versicherung unverändert in Kraft, falls die Beiträge vom Mitarbeiter und vom Arbeitgeber während der Dauer des Urlaubs weiterhin geleistet werden.
- 2 Werden während des Urlaubs nur die Risikobeiträge weiter entrichtet, sind sie zu Beginn des Urlaubs für den ganzen Urlaub als einmaliger Betrag zu entrichten.
- 3 Fallen dagegen die Beiträge aus, besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats des Urlaubs weiter. Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf dieses Monats, aber vor Wiederaufnahme der Arbeit ein, besteht Anspruch auf die Austrittsleistung, berechnet auf den Zeitpunkt des Urlaubbeginns und erhöht um den Zins für die seither vergangene Zeit.
- 4 Wird die Beitragszahlung nach Ablauf des Urlaubs wieder aufgenommen, wird das Altersguthaben ab diesem Zeitpunkt mit Altersgutschriften und Zinsen weitergeöffnet.

VI. Besondere Bestimmungen

Art. 24 Deckungsumfang

- 1 Bei Erwerbsunfähigkeit oder Tod infolge Krankheit werden die gemäss Vorsorgeplan versicherten Leistungen erbracht. Bei Erwerbsunfähigkeit oder Tod infolge Unfall werden die Leistungen gemäss Vorsorgeplan, mindestens jedoch die ergänzenden Leistungen gemäss Art. 25 erbracht. Die Stiftung kann die versicherbare Leistungshöhe begrenzen.
- 2 Die Beitragsbefreiung wird sowohl bei krankheits- als auch bei unfallbedingter Erwerbsunfähigkeit gewährt.
- 3 Tritt ein Vorsorgefall ein, ist für die Festlegung der Vorsorgeleistungen der Stand der Versicherung bei Eintritt des versicherten Ereignisses massgebend. Allfällige, nach Eintritt des versicherten Ereignisses durchgeführte Änderungen werden rückgängig gemacht.

Art. 25 Anrechnung Leistungen Dritter, Leistungskürzung, Vorleistungspflicht

- 1 Die Stiftung erbringt ergänzende Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen bis zu den gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG, unter Einhaltung des nachstehenden Abs. 5, wenn ein Unfallversicherer gemäss UVG oder die Militärversicherung gemäss MVG zuständig ist.
- 2 Erbringt ein Unfallversicherer oder die Militärversicherung nicht die vollen Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen, weil der Versicherungsfall nicht ausschliesslich auf eine von ihnen zu berücksichtigende Ursache zurückzuführen ist, gewährt die Stiftung anteilmässige Leistungen.
- 3 Kürzt, verweigert oder entzieht die AHV/IV, der Unfallversicherer resp. die Militärversicherung eine Leistung zufolge schweren Verschuldens des Anspruchsberechtigten oder zufolge Widersetzung gegen Eingliederungsmassnahmen, kürzt, verweigert bzw. entzieht die Stiftung ihre Leistungen in entsprechendem Umfang.
- 4 Ergeben bei Invalidität oder Tod eines Versicherten oder Invalidenrentners die Leistungen der Stiftung zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften für den Versicherten und seine Kinder bzw. seine Hinterlassenen mehr als 90% des mutmasslich entgangenen massgebenden Jahreslohns gemäss Vorsorgeplan zuzüglich allfälliger Kinderzulagen, sind die von der Stiftung auszurichtenden Renten solange und soweit zu kürzen, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Für die Kapitaleleistungen der Stiftung werden die Bestimmungen sinngemäss angewandt. Für die Überentschädigungsberechnung nach dem ordentlichen Rücktrittsalter wird auf den mutmasslich entgangenen Verdienst unmittelbar vor Erreichen des Rücktrittsalters abgestellt; dieser Betrag wird dem Teuerungszuwachs zwischen dem Rücktrittsalter und dem Berechnungszeitpunkt angepasst.

Die Einkünfte des hinterbliebenen Ehegatten bzw. eingetragenen Partners bzw. Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet.

- 5 Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie:
- a) Leistungen der AHV/IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen) mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen,
 - b) Leistungen der Militärversicherung oder der obligatorischen Unfallversicherung,
 - c) Leistungen von anderen Versicherungen, deren Prämien der Arbeitgeber mindestens zur Hälfte erbracht hat,
 - d) Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen.
 - e) Nach Erreichen des AHV-Rentenalters gelten auch Altersleistungen in- oder ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen als anrechenbare Einkünfte.

Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt.

Einmalige Kapitalleistungen werden dabei versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Stiftung in Renten umgerechnet. Ausgenommen sind Genugtuungssummen und ähnliche Abfindungen, die nicht angerechnet werden.

In jedem Fall werden aber mindestens diejenigen Leistungen erbracht, die gemäss BVG und dessen Anrechnungsregeln zu erbringen sind.

- 6 In Härtefällen oder bei fortschreitender Teuerung kann der Stiftungsrat eine Rentenkürzung mildern oder ganz aufheben.
- 7 Die Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder –kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen.
- 8 Allfällige Forderungen oder Ersatzansprüche, die den Anspruchsberechtigten einer Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistung gegenüber haftpflichtigen Dritten zustehen, sind bis zur Höhe der Leistungspflicht der Stiftung an diese abzutreten. Die Stiftung schiebt ihre Leistungen bis zur Abtretung der Forderungen auf.
- 9 Ist die Übernahme von Renten durch die Unfall- beziehungsweise die Militärversicherung oder die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach BVG umstritten, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung der Stiftung verlangen. Ist beim Entstehen des Anspruches auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen unklar, welche Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung derjenigen Stiftung verlangen, bei der sie zuletzt versichert war. Die Stiftung erbringt Vorleistungen im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG.
- 10 Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger bzw. einer anderen Vorsorgeeinrichtung übernommen, so hat dieser bzw. diese die Vorleistungen im Rahmen seiner Leistungspflicht zurückzuerstatten.

Art. 26 Sicherung der Stiftungsleistungen

- 1 Die Leistungen der Stiftung sind, soweit gesetzlich zulässig, der Zwangsvollstreckung entzogen. Der Anspruch auf Stiftungsleistungen kann, vorbehältlich Art. 28, vor deren Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Zuwiderlaufende Abmachungen sind ungültig.
- 2 Unrechtmässig bezogene Leistungen der Stiftung werden mit den künftigen Leistungsansprüchen gegenüber der Stiftung verrechnet bzw. müssen zurückerstattet werden.

Art. 27 Auskunfts- und Meldepflicht / Datenbearbeitung

- 1 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmer zu melden und alle Angaben zu machen, die zur Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendig sind.
- 2 Die Versicherten sind verpflichtet, der Stiftung über alle für ihre Versicherung massgebenden Verhältnisse, insbesondere über ihren Gesundheitszustand bei der Aufnahme in die Stiftung sowie über Änderungen des Zivilstandes und der Familienverhältnisse, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.
- 3 Rentenberechtigte Personen haben auf Verlangen der Stiftung einen Lebensnachweis zu erbringen. Invalide haben ihr anderweitiges Renten- und Erwerbseinkommen sowie Änderungen des Invaliditätsgrades zu melden. Die Versicherten verpflichten sich, der Stiftung Einsicht in die IV-Entscheide zu gewähren. Verweigert der Versicherte die Erteilung einer Vollmacht, ist die Stiftung berechtigt Leistungen zu kürzen oder zu verweigern.
- 4 Die Versicherten und die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Stiftung die benötigten und verlangten Auskünfte und Unterlagen zu geben sowie die Unterlagen von Leistungen, Kürzungen oder Ablehnungen der in Art. 25 erwähnten anderweitigen Versicherungseinrichtungen oder Dritter einzureichen.

Die Versicherten, die über mehrere Vorsorgeverhältnisse verfügen, müssen die Stiftung über die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren, wenn die Summe ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen die Begrenzung gemäss Art. 79c BVG übersteigt.

- 5 Die Stiftung verpflichtet sich zur Diskretion und zur Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes.
- 6 Die Stiftung lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für den Arbeitgeber und die Versicherten oder ihre Hinterlassenen ergeben. Sollten der Stiftung aus einer solchen Pflichtverletzung Schäden erwachsen, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen. Die Stiftung behält sich die Rückforderung der zuviel bezahlten Leistungen vor.

Art. 28 Vorbezug, Verpfändung, Auskunftspflicht

- 1 Guthaben aus der Vorsorge können für Wohneigentum (Eigentumswohnung, Einfamilienhaus oder selbständiges dauerndes Baurecht) vorbezogen oder verpfändet werden, sofern dies zum Eigenbedarf (Nutzung durch die versicherte Person) geschieht. Gesetzlich anerkannt sind:
 - a) Erwerb und Erstellung von Wohneigentum,
 - b) Erwerb von Anteilsscheinen bei Wohnbaugenossenschaften oder von ähnlichen Beteiligungen,
 - c) Rückzahlung von Hypothekendarlehen.
- 2 Der Vorbezug kann von erwerbsfähigen versicherten Personen bei der Stiftung bis spätestens drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter schriftlich beantragt werden. Bei verheirateten Versicherten oder Versicherten in einer eingetragenen Partnerschaft ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners vorzulegen oder eine gerichtliche Entscheidung erforderlich. Die Unterschrift des Ehegatten bzw. des eingetragenen Lebenspartners auf dem entsprechenden Gesuchsformular muss amtlich beglaubigt sein. Die Verpfändung ist zu ihrer Gültigkeit der Stiftung schriftlich anzuzeigen.
- 3 Vor dem 50. Altersjahr kann der Versicherte einen Betrag bis zur Höhe seiner Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Der Versicherte, der das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens die Austrittsleistung, auf die er im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Wurden in den letzten drei Jahren Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden.
- 4 Der Vorbezug hat mindestens CHF 20'000 zu betragen. Er kann höchstens alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Der Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und ähnlichen Beteiligungen sowie bei Verpfändung.
- 5 Beim Vorbezug sowie bei Verwertung des verpfändeten Guthabens reduziert sich das vorhandene Altersguthaben sowie, je nach Vorsorgeplan, die versicherten Alters- und Risikoleistungen. Bei Reduktion der für den Todes- oder Invaliditätsfall versicherten Leistungen vermittelt die Stiftung der versicherten Person eine individuelle Zusatzversicherung. Die entsprechenden Versicherungsprämien gehen zu Lasten der versicherten Person.
- 6 Eine allfällige (Teil-)Rückzahlung des vorbezogenen Betrags ist bis spätestens drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter zulässig. Die Rückzahlung muss mindestens CHF 20'000 betragen. Der zurückbezahlte Betrag wird analog zu einer Einkaufssumme gemäss Art. 10 behandelt.
- 7 Sowohl der Vorbezug als auch der aus einer Verwertung des verpfändeten Guthabens erzielte Erlös sind als Kapitalleistung aus der Vorsorge zu versteuern. Der Vorbezug darf nicht zur Erfüllung der Steuerpflicht verwendet werden. Bei Rückzahlung des Vorbezugs kann die versicherte Person innerhalb von drei Jahren Antrag auf Rückerstattung der früher gezahlten Steuern stellen. Die Rückzahlung kann nicht als "Vorsorge-Einlage" vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.
- 8 Die Auszahlung des Vorbezugs durch die Stiftung erfolgt spätestens sechs Monate nachdem der Versicherte den Anspruch geltend gemacht hat. Solange eine Unterdeckung vorliegt kann die Stiftung die Auszahlung eines Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die Stiftung muss die Versicherten über die Dauer der Massnahmen informieren.

- 9 Wird die Liquidität der Stiftung durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die Stiftung die Erledigung der Gesuche aufschieben. Der Stiftungsrat legt eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.
- 10 Die Stiftung kann vom Versicherten für die Behandlung des Gesuches um Vorbezug bzw. Verpfändung eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand verlangen. Der Versicherte hat der Stiftung die Kosten für die Grundbucheintragung zu erstatten.

Art. 29 Einkauf beim vorzeitigen Altersrücktritt

- 1 Der zusätzliche Einkauf zur Finanzierung der Leistungskürzung bei vorzeitigem Altersrücktritt gemäss BVV 2 Art. 1b erfolgt zu den nachfolgenden Bestimmungen:
 - a) Der zusätzliche Einkauf ist grundsätzlich auf das Rücktrittsalter 58 bis 65 ab dem erreichten 45. Altersjahr möglich;
 - b) Als zusätzlicher Einkauf gelten ausschliesslich persönliche Einkäufe des Versicherten, die den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen übersteigen;
 - c) Für zusätzliche Einkäufe wird ein separates Konto geführt.
- 2 Für Personen, die sich für den zusätzlichen Einkauf entscheiden, gelten in teilweiser Abweichung zum Vorsorgereglement die folgenden Bestimmungen:
 - a) Das Rücktrittsalter entspricht dem auf ganze Jahre abgerundeten Rücktrittsalter, auf welches sich der Versicherte eingekauft hat;
 - b) Die Beitragspflicht endet mit dem Erreichen des eingekauften Rücktrittsalters;
 - c) Die Altersleistung (Rente oder Kapital) wird bei Erreichen des eingekauften Rücktrittsalters in jedem Fall fällig; auch bei Weiterarbeit über das eingekaufte Rücktrittsalter hinaus;
 - d) Eine Einkaufsberechnung kann einmal jährlich verlangt werden;
 - e) Die Einkaufssumme muss mindestens der Höhe eines Jahressparbeitrags entsprechen.
- 3 Das beim Rücktritt vorhandene Altersguthaben inkl. dem Altersguthaben aus zusätzlichen Einkäufen wird zur Finanzierung einer Altersrente gemäss Art. 13 verwendet. Massgebend sind die Rentenumwandlungssätze gemäss Anhang. Der Versicherte kann das beim Rücktritt vorhandene Altersguthaben teilweise oder ganz als Alterskapital beziehen. In diesem Fall gelten die Bestimmungen von Art. 13 Abs. 5.
- 4 Wird entgegen den obigen Bestimmungen der Leistungsbezug aufgeschoben, ist die Stiftung von Gesetzes wegen verpflichtet, die Leistungen auf das gesetzlich zulässige Maximum zu kürzen (105% des Leistungsziels im Alter 65).
- 5 Ist die versicherte Person über dieses Datum hinaus tätig, so werden, soweit dies vom Gesetz verlangt wird, die gesetzlichen Mindestleistungen versichert. Die Kosten werden je zur Hälfte von den Versicherten und dem Arbeitgeber finanziert.
- 6 Wird eine versicherte Person erwerbsunfähig, so wird das aus den zusätzlichen Einkäufen geleistete Kapital entsprechend dem Invaliditätsgrad als Invaliditätskapital ausbezahlt.

Art. 30 Ehescheidung

- 1 Wird die Ehe eines Versicherten geschieden und hat die Stiftung gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, reduziert sich das vorhandene Altersguthaben des Versicherten um den überwiesenen Betrag. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag sinngemäss nach Art. 28 Abs. 5. Der Versicherte kann jederzeit eine Einlage gemäss Art. 10 in der Höhe des übertragenen Teils der Austrittsleistung einbringen.
- 2 Erhält ein Versicherter die Austrittsleistung seines geschiedenen Ehegatten, wird diese als Einkaufssumme gemäss Art. 10 behandelt.
- 3 Die Bestimmungen über die Scheidung sind bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss anwendbar.

Art. 31 Unterdeckung

- 1 Bei einer Unterdeckung legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben (Art. 8 Abs. 3), die Finanzierung, die Leistungen und nach Rücksprache mit der Aufsicht des Bundesamtes für Sozialversicherungen die laufenden Renten, welche die Leistungen gemäss BVG übersteigen, den vorhandenen Mitteln angepasst werden.

Solange eine Unterdeckung besteht und der Zinssatz auf den Alterskonten unter dem BVG-Mindestzinssatz liegt, wird auch der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG mit dem Zinssatz der Alterskonten berechnet.

Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Stiftung während der Dauer der Unterdeckung von den Versicherten und dem Arbeitgeber sowie von den Rentnern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben.

Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Der Beitrag der Rentner darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Anspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.

- 2 Sofern sich die Massnahmen nach Abs. 1 als ungenügend erweisen, kann die Stiftung den Mindestzinssatz gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5% betragen.
- 3 Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst.
- 4 Die Stiftung muss die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten sowie die Rentner über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen informieren.

VII. Organisation

Art. 32 Organe

- 1 Das oberste Organ der Stiftung ist der paritätische Stiftungsrat.
- 2 Jedes Vorsorgewerk hat eine Vorsorgekommission als paritätisches Organ.
- 3 Die Organisation ist im Einzelnen im Organisationsreglement umschrieben.

Art. 33 Kontrolle

- 1 Der Stiftungsrat bestimmt die Kontrollstelle der Stiftung (Art. 53 Abs. 1 BVG). Diese hat jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen der Stiftung zu prüfen und hierüber dem Stiftungsrat schriftlich Bericht zu erstatten. Jahresrechnung und Bilanz sind samt dem Kontrollstellenbericht an die kantonale Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.
- 2 Der Stiftungsrat bestimmt den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 53 Abs. 2 BVG). Mindestens alle drei Jahre ist durch den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge eine versicherungstechnische Bilanz erstellen zu lassen, welche der kantonalen Aufsichtsbehörde bekannt zu geben ist.

Art. 34 Rechnungsführung, Vermögensanlage

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnung der Stiftung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind spätestens sechs Monate nach Schluss des Rechnungsjahres zu erstellen.
- 2 Das Stiftungsvermögen wird vom Stiftungsrat verwaltet. Es ist nach anerkannten Grundsätzen, insbesondere unter Einhaltung der gesetzlichen Anlagevorschriften zu verwalten, wobei neben der Sicherheit der Anlage auch eine angemessene Rendite anzustreben und den Liquiditätsbedürfnissen der Stiftung Rechnung zu tragen ist. Der Stiftungsrat kann die Vermögensanlage an Dritte übertragen.
- 3 Der Stiftungsrat erlässt ein Anlagereglement.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 35 Auflösung von Anschlussverträgen, Teilliquidation, Gesamtliquidation

- 1 Die Auflösung eines Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung. Die Stiftung hat die Auflösung der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zu melden. Die Bestimmungen von Art. 53b, Art. 53d und Art. 53e BVG, Art. 23 FZG sind massgebend.
- 2 Bei einer Teilliquidation der Stiftung sind die Bestimmungen von Art. 23 FZG, Art. 53d BVG sowie Art. 27g und 27h BVV2 sowie des Reglements betreffend Voraussetzungen und Verfahren für eine Teilliquidation massgebend.
- 3 Bei einer Gesamtliquidation der Stiftung sind die Bestimmungen von Art. 53c und Art. 53d BVG sowie Art. 23 FZG massgebend.

Art. 36 Reglementsänderungen

- 1 Dieses Vorsorgereglement kann durch Beschluss des Stiftungsrates unter Wahrung der Destinatärrechte jederzeit geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Der Stiftungsrat legt dieses Vorsorgereglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vor.
- 2 Über die Wahl des Vorsorgeplans entscheidet die Vorsorgekommission.

Art. 37 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungen ist der schweizerische Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person, mangels eines solchen der Sitz einer bevollmächtigten Person in der Schweiz, mangels eines solchen der Sitz der Stiftung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zu den bilateralen Verträgen mit den Ländern des EU- und EFTA-Raums.

Art. 38 Rechtspflege

- 1 Die von den Kantonen bezeichneten Gerichte sind für die Entscheidung von Streitigkeiten, die zwischen der Stiftung, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten aus der Anwendung und Auslegung dieses Vorsorgereglements entstehen, zuständig.
- 2 Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde. Für einen allfälligen Weiterzug gelten die Bestimmungen des BVG.

Art. 39 Inkrafttreten

- 1 Dieses Vorsorgereglement wurde vom Stiftungsrat am 11. Januar 2011 als Rahmenreglement beschlossen und tritt per 1. Januar 2011 in Kraft. Es ersetzt das seit dem 1. Januar 2008 geltende Reglement.
- 2 Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, so ist für die Auslegung einzig der deutsche Text verbindlich.

Der Stiftungsrat

Anhang zum Reglement

Umwandlungssatz (Art. 13 und 14)

Umwandlungssatz auf dem obligatorischen Alterguthaben gemäss BVG

Ordentliche Pensionierung	Umwandlungssatz	
	Männer	Frauen
Jahrgang		
1942	7.10 %	-
1943	7.05 %	7.15 %
1944	7.05 %	7.10 %
1945	7.00 %	7.00 %
1946	6.95 %	6.95 %
1947	6.90 %	6.90 %
1948	6.85 %	6.85 %
1949	6.80 %	6.80 %

Bei vorzeitiger Pensionierung werden die obigen Sätze um je 0.15% pro Jahr gekürzt.

Bei aufgeschobener Pensionierung werden die obigen Sätze um 0.15% pro Jahr erhöht.

Umwandlungssatz auf dem überobligatorischen Altersguthaben

Rücktrittsalter	Umwandlungssatz
58	5.117 %
59	5.195 %
60	5.277 %
61	5.380 %
62	5.486 %
63	5.597 %
64	5.713 %
65	5.835 %
66	5.963 %
67	6.098 %
68	6.241 %
69	6.393 %
70	6.554 %

Kürzung des Altersguthabens infolge Bezugs einer Überbrückungsrente (Art. 13)

Das vorhandene Altersguthaben wird in Abhängigkeit der Dauer, während der die Überbrückungsrente längstens ausgerichtet werden soll, um das folgende Vielfache des Jahresbetrages der Überbrückungsrente reduziert:

Dauer	Reduktion Altersguthaben
7 Jahre	6.3 mal Überbrückungsrente
6 Jahre	5.5 mal Überbrückungsrente
5 Jahre	4.7 mal Überbrückungsrente
4 Jahre	3.8 mal Überbrückungsrente
3 Jahre	2.9 mal Überbrückungsrente
2 Jahre	1.9 mal Überbrückungsrente
1 Jahr	1.0 mal Überbrückungsrente

Zwischenwerte werden anteilmässig berechnet.

Beispiel:

Der Versicherte möchte sich mit 62 vorzeitig pensionieren lassen und drei Jahre lang eine Überbrückungsrente von CHF 1'000 pro Monat beziehen. Die Finanzierung erfolgt durch Kürzung des Altersguthabens um CHF 34'800 (= 2.9 x 12 x CHF 1'000).

Der Stiftungsrat